



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Erziehung und Beratung

Überarbeitung: 14.05.2018
Erstveröffentlichung: 22.12.2017
Nachfragen an: Klaus-Dieter Müller, Geschäftsführung

Dienstanweisung zur Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes 2018

*DA-WP 2018
in der Fassung vom 14.05.2018*

1	Grundsätze der Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes 2018	1
1.1	Beschaffung von dienstlicher -IT-Technik einschl. Smartphones und anderen Mobilgeräten	1
1.2	Budgetwirtschaft: Festlegung und Veränderung von Budgets	1
2	Entgelte nach §§78b und 77 SGB VIII für Jugendhilfeleistungen	2
2.1	Fachleistungsstunden	2
2.2	Personalstandards	3
3	Bewirtschaftungsregelungen für Verwaltungsausgaben und -einnahmen	3
3.1	Honorare	3
3.2	Beitrag zur Gemeinschaftsverpflegung	5
3.3	Wegstreckenentschädigungen	5
3.4	Kompensation bei Ausfall hauswirtschaftlicher Leistungen	5
4	Bewirtschaftung der Ausgaben für Betreuung	6
4.1	Leistungen an Betreute in Hilfen nach §§ 27 ff und § 19 SGB VIII	6
4.2	Regelungen für unbegleitete, minderjährige Ausländer	8
4.3	Sonderregelungen für die Betreuten in den Kinderschutzhäusern	9
4.4	Einsatz von Dolmetschern	10
5	Budget-Pauschalen für die Erstausrüstung von Einrichtungen des LEB	10
6	Meldungen zur Künstlersozialkasse	11
7	Finanzielle Leistungen für Bundesfreiwillige	12

1 Grundsätze der Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes 2018

Für die Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes gelten die Regelungen der Dienstanweisung „Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans“ (DA-WP).

1.1 Beschaffung von dienstlicher -IT-Technik einschl. Smartphones und anderen Mobilgeräten

Die Beschaffung von IT-Technik erfolgt in Eigenregie der Abteilungen bzw. Einrichtungen, soweit die EDV-Arbeitsplätze nicht bereits in das FHH-Netz integriert sind. Es ist jedoch weiterhin geplant, die Einrichtungen sukzessive in das Kommunikationsnetz des LEB einzubinden. Bei diesbezüglichen IT-Vorhaben gehen die Geräte in den Bestand des IT-Referates LEB 13 über und die Administration wird in die Regie von LEB 13 überführt. Hiervon betroffene Beschaffungen sind von dem in Satz 1 genannten Grundsatz ausgenommen. Die Beschaffung von IT-Technik in den übrigen Fällen ist mit dem IT-Referat abzustimmen, um eine zur IT-Infrastruktur kompatible Beschaffung sicherzustellen. Dies umfasst auch IT-Technik in den Einrichtungen für den Gebrauch durch Betreute wie (Computer, Netzwerke einschl. W-LAN).

Mobiltelefone / Smartphones und andere mobile Geräte für dienstliche Zwecke werden ausschließlich über LEB 13 beschafft und finanziert.

Von der vorstehenden Regelung ausgenommen sind Geräte, die ausschließlich für den persönlichen Gebrauch von Betreuten bestimmt sind und in deren Besitz übergehen wie z.B. Smartphones oder Laptops für Betreute. Auf dem Einkaufs- bzw. Rechnungsbeleg ist dies entsprechend zu vermerken.

1.2 Budgetwirtschaft: Festlegung und Veränderung von Budgets

1.2.1 Für die Verwaltung aller Budgets gelten die Regelungen der DA-WP, Ziff. 4. Dort sind auch die Aufgaben der Budgetverantwortlichen geregelt (Ziff. 4.1.4 und 4.1.5).

1.2.2 Die Höhe der Budgets wird im Budgetplan 2018 festgelegt (veröffentlicht im Organisationshandbuch unter E-Wirtschaftsführung-WPDV_An11Bud_2018). Der Budgetplan für die Jugendhilfeeinrichtungen (Budgetsatz je Betreuungsplatz/Tag) ist unter Ziff. 4.1.2 festgelegt.

1.2.3 Budgetveränderungen und die Neuaufnahme von Budgetpositionen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung. Anträge sind formlos bei LEB 1 einzureichen. Dort wird der Inhalt und die mögliche Deckung durch andere Budgetpositionen geprüft und der Vorgang durch LEB 1 gem. Ziff. 1.2.4 entschieden oder der Geschäftsführung zur Entscheidung weitergeleitet. Die Entscheidung und ihre Grundlage werden auf dem „Beleg Budgetveränderung“¹ dokumentiert und an LEB 12 zur Buchung weitergeleitet.

¹ im Orgahandbuch als Formular abrufbar: E-Wirtschaftsführung

1.2.4 LEB 1 entscheidet abschließend in nachfolgenden und vergleichbaren Fällen bis zur Höhe von 5 T€ im Einzelfall:

- Erhöhung für unabweisbare Zwecke, wenn diese sachlich nicht durch das vorgesehene Budget abgedeckt sind,
- Erhöhung für einmalige, unabweisbare Ausgaben, die das Budget übersteigen,
- Erhöhung für Zwecke und Ausgaben, denen Minderausgaben mindestens in gleicher Höhe an anderer Stelle gegenüber stehen (z.B. Sachausgaben für Honorarkräfte als Teilkompensation für ausgefallenes Personal).

1.2.5 Die Höhe der maximal zulässigen Rücklage aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr wird nach der Formel $\text{Sollplätze} \cdot \text{Tagessatz}$ des abgelaufenen Jahres für zwei Monate (Basis Oktober und November) für jede Einrichtung festgelegt, mit dem vorhandenen Restbudget verglichen und entweder direkt aufsummiert oder auf der Verbundebene aufsummiert. Anschließend werden alle Teileinheiten einer Abteilung zusammengezählt. Das Ergebnis ergibt den Budgetübertrag der jeweiligen Abteilung auf das Folgejahr. LEB 1 stimmt die Werte mit den Abteilungen ab.

1.2.6 Soweit Personalengpässe durch Maßnahmen mit Sachmittelbedarf wie z.B. externe Dienstleistungen kompensiert werden sollen, stellt die Abteilungsleitung rechtzeitig vorher einen formlosen, begründeten Antrag mit Angabe des benötigten Finanzvolumens an LEB 2. LEB 2 prüft, entscheidet und gibt dem Antragstellenden eine Rückmeldung und leitet die Entscheidung an LEB 1 zur Veranlassung einer Budgeterhöhung weiter.

2 Entgelte nach §§78b und 77 SGB VIII für Jugendhilfeleistungen

Die Entgeltwerte werden nach ihrer Neuvereinbarung im Budgetplan 2018 dargestellt. Den Entgeltvereinbarungen liegen Leistungsvereinbarungen mit entsprechenden Ressourcenstandards zugrunde, die im Folgenden dargestellt werden:;

2.1 Fachleistungsstunden

Durch Beschluss der „Vertragskommission Hamburger Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII und für ambulante Erziehungshilfen“ zu den Rahmendaten der Entgelte des aktuellen Jahres ist der Divisor für die Fachleistungsstunde je Vollstelle mit 1.613 Jahresarbeitsstunden/Vollzeitkraft festgelegt. Damit beträgt die zu von einer Vollzeitfachkraft zu erwartende Leistung (=100% Auslastung)

- 1613 Soll-FLS/Jahr : 12 Monate = 134,4 FLS/Monat (gerundet) bzw.
- 1613 Soll-FLS/Jahr : Anzahl Kalenderwochen im Jahr (365/7 Tage) = 31 Soll-FLS je Kalenderwoche (gerundet).

Die 100%-Auslastung bzw. 31 FLS/Woche sind bei der Planung und Akquise von FLS-Aufträgen als Auslastungsziel zugrunde zu legen. Bei der im Entgelt festgelegten Auslas-

tungsquote von 95 % ergeben sich je Vollzeitstelle 29,4 Soll-FLS je Kalenderwoche, die jahresdurchschnittlich mindestens erreicht werden müssen, um Kostendeckung zu erzielen.

2.2 Personalstandards

Aufgrund der jeweils gültigen Leistungsvereinbarungen und internen organisatorischen Festlegungen gelten folgende Personalschlüssel für den LEB. Nicht erwähnte Einrichtungen haben individuell vereinbarte Ressourcenstandards:

Pädagogisch Betreute Wohngruppen	9 Plätze: 4,5 Päd. Pers, 1,0 HWF 10 Plätze: 4,75 Päd. Pers, 1,0 HWF
Jugendwohnung § 34 SGB VIII	1: 2,5 (Mischkalkulation minderjährige/volljährige Betreute) – keine HWF
Ambulant Betreutes Wohnen	1:5,33, keine HWF
Leitung	1:17 bis 1:20 je nach personalwirtschaftlichen Gegebenheiten für direkt unterstelltes Personal (Päd. Pers inkl. HW-Kräfte und andere)
Verwaltung	1:33 vollbetreute (24h) Plätze: PBW, JuWoG usw.) 1:66 teilbetreute Plätze (ohne Nachtbereitschaft: Jugendwohnungen, ABW)

3 Bewirtschaftungsregelungen für Verwaltungsausgaben und -einnahmen

3.1 Honorare

3.1.1 Die Höchstsätze für Honorare gem. Ziff. 5.4.1 der DA-WP betragen bis auf weiteres bei Neuabschluss und Verlängerung von Verträgen:

Nr.	Leistung	Vergütung (brutto, d.h. inkl. MwSt.)
1.	Beratung, Supervision	
	Für Berater/innen mit einschlägiger Qualifikation (einschlägige, i.d.R. pädagogische oder psychologische Hochschulausbildung und nachgewiesene Zusatzqualifikation und entsprechende Beratungserfahrung) und entsprechender Tätigkeit	gem. Angebot, bis zu 120 €/Std.

Nr.	Leistung	Vergütung (brutto, d.h. inkl. MwSt.)
2.	Leiterinnen bzw. Leiter von Interessengruppen	
2.1	Leitung von Interessengruppen im Rahmen von Freizeitgestaltung für musische, technische, künstlerische, sportliche oder ähnliche Betätigung, für die keine formale pädagogische Qualifikation erforderlich ist (z.B. Anleitung von Koch- oder Tischtennisgruppen)	11,86 €/Std.
2.2	Leitung von Interessengruppen mit pädagogischen Inhalten, für die eine einfache pädagogische Qualifikation (erzieherische Qualifikation, Pädagogik-Student/innen im Abschlusssemester) erforderlich ist.	14,62 €/Std.
2.3	Leitung von Interessengruppen im Rahmen von Freizeitgestaltung für musische, technische, künstlerische, sportliche oder ähnliche Betätigung, für die keine formale pädagogische Qualifikation, jedoch überwiegend fremdsprachliche Kompetenz bzw. Sprachmittlungskompetenz erforderlich ist (insbesondere in der Arbeit mit Flüchtlingen)	14,62 €/Std.
2.4	Leitung von Klientengruppen mit besonderen pädagogischen Inhalten für die mindestens eine sozialpädagogische Qualifikation erforderlich ist (z.B. Anti-Gewalt-Trainings)	17,04 €/Std.
3.	Unterrichtliche Tätigkeiten 1 Unterrichtsstunde (UStd.) = 45 min.	
3.1	Nachhilfeunterricht durch qualifizierte Lehrkräfte	17,39 €/UStd.
3.2	Hausaufgabenhilfe durch z.B. studentische Hilfskräfte und ähnlich qualifizierte Personen	8,67 €/UStd.
4.	Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen	
4.1	Laiendolmetscher für Alltagskommunikation	11,86 €/Std.
4.2	Qualifizierte (fremdsprachliche Berufsausbildung und 2 Fremdsprachen)	22,72 €/Std.
4.3	Dolmetscher mit mehrjähriger Erfahrung in der Sprachmittlung	20,16 €/Std.
4.4	Professionelle (mit Hochschulqualifikation) oder vereidigte Dolmetscher Übersetzer	26,35 €/Std.
5.	Sonstige Aufgabenbereiche	
5.	Durchführung von Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen 1 Std. = 60 min. inkl. Vor- und Nachbereitung	
	Qualifizierte FHH-Beschäftigte *)	47,-€
	Qualifizierte Dozentinnen bzw. Dozenten **)	max. 140,- €
6.	Sonstige Aufgabenbereiche	
	Familienhebamme je Zeitstunde	34,00 €

*) Der Honorarsatz für die Durchführung von Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen durch FHH-Beschäftigte richtet sich nach den für die FHH geltenden Sätzen für die Unterrichts- und Lehrauftragsvergütung

**) Für die übrigen Dozentinnen und Dozenten richtet sich der Honorarsatz nach den vom Zentrum für Aus- und Fortbildung veranschlagten Kosten.

Ausnahmen hiervon und Einzelfälle, in denen zur Gewinnung von freiberuflich Tätigen eine höhere Vergütung erforderlich erscheint, bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung (Ziff. 5.4.2 DA-WP). Die Zustimmung muss schriftlich/per Mail eingeholt werden.

3.1.2 Honorarverträge mit LEB-Beschäftigten, die freiberuflich für den LEB tätig werden wollen, dürfen nicht ohne vorherige Einbindung von LEB 21 (Personalverwaltung) geschlossen werden. LEB 21 prüft, ob die erforderliche Nebentätigkeitsanzeige vorliegt. FHH-Beschäftigte dürfen eine vergütete Honorartätigkeit nur außerhalb ihrer Arbeitszeit ausüben.

3.2 Beitrag zur Gemeinschaftsverpflegung

Bedienstete sind nicht verpflichtet, an der täglichen Verpflegung in den Einrichtungen gemeinsam mit den Betreuten teilzunehmen. Sofern sie aber an der Verpflegung teilnehmen, sind von ihnen ab 1.1.2018 folgende Beträge zu entrichten bzw. zu vereinnahmen:

- Frühstück 1,73 EUR täglich
- Mittagessen 3,23 EUR täglich
- Abendessen 3,23 EUR täglich
- Vollverpflegung 8,19 EUR täglich.

3.3 Wegstreckenentschädigungen

Für die Nutzung privater Kfz zu dienstlichen Zwecken und die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung sind die DA-Kfz des LEB und das Hamburgische Reisekostengesetz anzuwenden. Danach beträgt die Wegstreckenentschädigung (§6 HmbRKG) unverändert:

	ohne erhebliches dienstliches Interesse	mit erheblichem dienstlichen Interesse
1. Kraftfahrzeuge oder andere motorgetriebene Fahrzeuge	20 Cent/km	30 Cent/km
2. Mitnahmeentschädigung je Person (mit Anspruch auf Fahrkostenerstattung durch FHH) und km	2 Cent	2 Cent

Die Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Nutzung eines privaten Fahrrades beträgt 5 Cent je nachgewiesenen Kilometer.

3.4 Kompensation bei Ausfall hauswirtschaftlicher Leistungen

In der Zeit von Urlaub und Krankheit einer HWF entsteht für das Pädagogische Personal eine zusätzliche Belastung. Zumindest die Reinigungsleistungen sollen in dieser Zeit bei Bedarf extern vergeben werden können. Hierfür erhalten alle pädagogisch betreuten Wohngruppen ein Zusatzbudget in Höhe von 57 € pro Tag für max. 40 Tage im Jahr. Die Inanspruchnahme ist wie folgt möglich:

- Voraussetzung ist, dass eine Ersatzkraft nicht zur Verfügung steht, und tatsächlich eine externe Leistung eingekauft wurde.
- Für jede alle pädagogisch betreute Wohngruppen wird ein maximales Zusatzbudget von $40 \times 57 \text{ €} = 2.280 \text{ €}$ kalkuliert. Die Inanspruchnahme und Aufstockung des Einrichtungsbudgets erfolgt durch Vorlage der Rechnung für externe Dienste bei LEB 1. Dort erfolgt die Prüfung und Aufstockung des Budgets.

4 Bewirtschaftung der Ausgaben für Betreuung

4.1 Leistungen an Betreute in Hilfen nach §§ 27 ff und § 19 SGB VIII

4.1.1 Mit dem Entgelt sind in stationärer Unterbringung die in der Grundpauschale des Entgeltes enthaltenen Bedarfe zu befriedigen². Die mit der Grundpauschale nicht abgedeckten Bedarfe für Betreute können ggf. als Nebenleistung nach § 39 SGB VIII beim Jugendamt einzeln beantragt werden. Welche Leistungen unter welchen Voraussetzungen gewährt werden, ist der „Arbeitshilfe für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 SGB VIII – Teil B: Nebenleistungen bei Hilfestellung nach §§ 34, 35 und 35a SGB VIII in Einrichtungen und bei teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII“ zu entnehmen.

4.1.2 An die Abteilungen werden Teile des Entgelts als Budget in Abhängigkeit von der Belegung weiter gegeben. Die damit zu begleichenden Aufwendungen sind der DA-WP, Anlage 3b zu entnehmen. Diese ist nicht abschließend und wird bei Bedarf laufend aktualisiert. In der DA-WP, Anlage 3c sind die dazu abgegrenzten Aufwendungen beispielhaft aufgelistet, die in der Zentrale bearbeitet werden und dort budgetiert sind. Nicht aufgeführte Fälle werden vor dem Hintergrund dieser Beispielfälle entschieden, bei fehlendem Einvernehmen abschließend durch LEB-GF.

Angebotsart	Budgetsatz
Stationär	11,00 €
davon Abweichungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Ambulante Jugendbetreuung Grandweg (Betreuungsaufwand und Bekleidungsergänzung für Betreute nach Bedarf – nur an Tagen mit Belegung) 	3,50 €
<ul style="list-style-type: none"> • Ambulante Jugendbetreuung Grandweg Hilfe zum Lebensunterhalt für Betreute gem. Entgeltvereinbarung- nur an Tagen mit Belegung) 	12,64 €
<ul style="list-style-type: none"> • Casa Rifugio 	24,00 €
<ul style="list-style-type: none"> • JGU 	19,50 €
<ul style="list-style-type: none"> • Clearingstelle CS1 	13,50 €
<ul style="list-style-type: none"> • Clearingstelle 3 – Erstversorgung und 2. Chance 	13,50 €
<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogisch Betreute Wohngruppen (PBW) 	12,00 €
Teilstationär	
<ul style="list-style-type: none"> • Ambulant betreutes Wohnen (ABW/BJW) 	3,50 €
<ul style="list-style-type: none"> • Tagesgruppe 	7,50 €

² Siehe DA-WP, Anlage 3a

Ambulant	1,80 €
PKD (je belegter Platz)	0,20 €
Zuschlag für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge (s. Ziff. 4.2.4) in Hilfen nach §30, 34, 35 und 19 SGB VIII sowie § 30 SGB VIII (ABW) und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII pro Tag (nicht jedoch in den Clearingstellen CS1-3 – ist im Budgetsatz dort bereits berücksichtigt)	1,50 €

4.1.3 Für die Bemessung und Auszahlung der Höhe der Barbeträge zur freien Verfügung nach § 39 Abs. 2 SGB VIII („Taschengeld“) ist die entsprechende Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration für den Zeitraum ab dem 01.01.2016 immer noch gültig (siehe Anlage). Die sog. Weihnachtsbeihilfe ist bereits ab 2016 entfallen.

4.1.4 Für den Bereich der Kinderschutzhäuser (hierzu zählen auch das Kinderhaus Rohrammerweg und das Kleinkinderhaus Süderelbe sowie das Kinderhaus Wilhelmsburg) sind die Regelungen unter Ziff. 4.3.4 zu beachten.

4.1.5 Für belegungsfreie Tage in Einrichtungen, in denen stationäre Hilfen nach § 34/19 SGB VIII geleistet werden, wird wie im Vorjahr ein Budget in folgender Höhe zur Verfügung zur Deckung der Fixkosten bereitgestellt:

- Jugendwohngemeinschaft und Wohngruppen: 4,00 €
- Jugendwohnungen: 2,50 €
- Zentrum für Alleinerziehende und ihre Kinder, Hilfen nach § 19 SGB VIII: 4,00 €.
- Jugendgerichtliche Unterbringung: 16,50 €

4.1.6 Die aus dem Entgelt auszahlbaren Unterhaltsmittel zur Eigenversorgung bzw. Verselbstständigung gem. Anlage 4 zur DA-Zahlungsverkehr für Jugendliche ab 15 Jahren analog³ zur Regelbedarfsstufe 1 gem. § 28 SGB XII betragen ab 01.01.2018:

	pro Monat	pro Tag
Ernährung	165,20 €	5,42 €
Bekleidung	43,95 €	1,44 €
Hygiene u. Gesundheit, Sonstiges	21,71 €	0,71 €
Summe:	230,85 €	7,57 €
Zahlbetrag, gerundet	231,00 €	7,60 €

Soweit Verbrauchsmittel im Haushalt ebenfalls selbst beschafft werden sollen:

	Pro Monat	Pro Tag
Verbrauchsmittel im Haushalt (Reinigungsmittel, Frischhaltefolie, Brot-/Gefrierbeutel, Wischtücher u.ä.)	6,56 €	0,22 €

³ Der Regelsatz gem. § 28 SGB XII rechtlich nicht anzuwenden, dient aber als Orientierungshilfe. Anteile des Regelsatzes, die durch die vollstationäre Unterbringung gesichert sind (z.B. Inventar, Nebenleistungen gem. § 39 SGB VIII) werden nicht einbezogen. Auszahlungsbetrag gem. dieser DA und Barbetrag zur persönlichen Verfügung ergeben zusammen den entsprechenden, für das Leben in einer stationären Unterbringung angemessenen Unterhalt.

Für den Unterhalt von Müttern und Kindern in Maßnahmen nach §19 SGB VIII werden in Anlehnung an die Regelbedarfsstufen 1 für Mütter/Väter bzw. 6 für Kinder bis zu 6 Jahren gem. § 28 SGB XII ausgezahlt:

	Pro Monat	Pro Tag
Mütter / Väter von Kindern	231,00 €	7,60 €
Versorgung von Kindern (mit Nahrung, Hygienemitteln, Kleidung, Spielzeug usw.), je Kind:	307,00 €	10,07 €

4.1.7 Die im Entgelt für die stationäre Betreuung gem. § 35 SGB VIII im Grandweg vorgesehene Unterhaltsmittel zur Auszahlung an die Betreuten betragen 12,64 € pro Belegungstag. Dieser Betrag schließt den Barbetrag zur persönlichen Verfügung mit ein.

4.1.8 Aufwendungen für die Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Betreuten sowie für vorgerichtliche und gerichtliche Anwaltstätigkeiten gehören nicht zum notwendigen Unterhalt im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung. Sie sind weder unmittelbare Aufwendungen für Jugendhilfemaßnahmen noch Annexleistungen im Sinne von § 39 SGB VIII. Diese Aufwendungen dürfen daher nicht mit Mitteln aus den Entgelten finanziert werden. Dies gilt für alle Betreuten unabhängig vom Alter, des Aufenthaltsstatus und der Hilfeform.

4.2 Regelungen für unbegleitete, minderjährige Ausländer

4.2.1 Unbegleitete, minderjährige Ausländer, die sich im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII in der Erstversorgungseinrichtung oder einer Betreuten Einrichtung für Flüchtlinge befinden und sich mit Lebensmitteln und persönlichen Hygieneartikeln selbst versorgen, wird unabhängig vom Alter ein Betrag von 55,00 € je Woche bzw. für 7 Tage (Tagessatz gerundet 7,80 € bei tageweiser Auszahlung) ausgezahlt. Dieser Betrag enthält bereits den Barbetrag zur freien Verfügung gem. Anlage.

4.2.2 Die Kosten für besondere pädagogische Aufwendungen für unbegleitete, minderjährige Ausländer werden zentral auf folgende Kostenstellen gebucht, und zwar unabhängig davon, in welcher Hilfeform (Inobhutnahme, Hilfe zur Erziehung oder Volljährigenhilfe) sie betreut werden:

- Deutschkurse zur Überbrückung der Zeit bis zur Einschulung: K0900002
- Schwimmkurse: K0900002

Soweit Betreuungskosten anfallen, die über den ganzen Fachbereich Erstaufnahme UMA verteilt werden sollen, sind diese auf die Verteilungskostenstelle K0350002 zu buchen.

Soweit Betreuungskosten anfallen, die über die ganze Abteilung Jugendhilfe Flüchtlinge verteilt werden sollen, sind diese auf die Verteilungskostenstelle K0900002 zu buchen.

4.2.3 Für jeden unbegleiteten, minderjährigen Ausländer werden die Budgetwerte für Leistungen nach §§ 34, 35 und 19 SGB VIII sowie ambulante Betreuung im tragereigenen Wohn-

raum nach § 30 SGB VIII (ABW) sowie Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII um 1,50 € pro Tag erhöht. Diese Regelung gilt nicht für die Clearingstellen CS1-3, da diese Besonderheit dort bereits im Budgetsatz berücksichtigt ist.

4.2.4 Unbegleitete, minderjährige Ausländer in einer Betreuten Einrichtung für Flüchtlinge (BEF) erhalten in den Hilfen nach § 34 SGB VIII und § 41 SGB VIII Unterhaltsmittel zur Eigenversorgung bzw. Verselbstständigung gem. Anlage 4 zur DA-Zahlungsverkehr entsprechend Ziff. 4.1.6 dieser DA.

4.2.5 Für die Bewilligung und Zahlbarmachung von Nebenleistungen bei stationären Hilfen in Betreuten Einrichtungen für Flüchtlinge (BEF) ist die Dienstanweisung „Wirtschaftliche Jugendhilfe durch den Fachdienst Flüchtlinge“ (DA-WJH) maßgeblich.

4.3 Sonderregelungen für die Betreuten in den Kinderschutzhäusern

Für alle im Regelungskreis „Kinderschutzhäuser“ zusammengefassten Einrichtungen gilt, dass alle Kosten für die Betreuung, also auch alle Nebenleistungen gem. § 39 SGB VIII (Ersteinkleidung, Barbetrag zur freien Verfügung) aus dem Entgelt zu finanzieren sind. Ausgenommen sind nur Maßnahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII. Daher ist wie folgt zu verfahren:

4.3.1 Es werden außer Krankenhilfe keine Anträge auf einmalige Beihilfen gem. § 39 Absatz 2 SGB VIII (z.B. Ersteinkleidung) an die bezirklichen Jugendämter gestellt. Sämtliche Nebenleistungen einschließlich des Taschengeldes werden aus dem zur Verfügung stehenden Tagessatz gezahlt, unabhängig von der Rechtsgrundlage, nach der die Kinder untergebracht sind.

4.3.2 Der Barbetrag zur freien Verfügung („Taschengeld“) wird gemäß der in der entsprechenden Richtlinie der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration festgelegten Höhe an die betreuten Kinder ausgezahlt. Die Dokumentation der Zahlung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Vordruck.

4.3.3 Bei Aufnahme von Kindern in den Kinderschutzeinrichtungen die über keine mitgebrachte oder lediglich unangemessene Bekleidung verfügen und deren Eltern diese nicht beibringen können, wird, wenn absehbar ist (i.d.R. nach ca. 2-3 Wochen), ob ein Kind nicht nur kurzfristig in der Einrichtung verbleibt eine Liste über die mitgebrachten und über die notwendigen Bekleidungsstücke erstellt und über die zuständige Einrichtungs- bzw. Verbundleitung eine Ersteinkleidung beantragt. Für die Kosten für die Bekleidung gelten ab sofort folgende Richtwerte:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| • Kinder unter 1 Jahr | max. 150,-- € |
| • 1 Jahr bis unter 3 Jahre | max. 200,-- € |
| • 3 Jahre bis unter 6 Jahre | max. 250,-- € |

- 6 bis 12 Jahre max. 350,-- € (inkl. Schulbedarf)

Wenn die Einrichtungs- bzw. Verbundleitung zustimmt, werden die Beträge über die Einrichtungsverwaltung ausgezahlt. Die Summe wird in das Haushaltsbuch als Eingang eingetragen und geht in den Kassenbestand über. Die notwendige Erstbekleidung laut Liste muss zeitnah eingekauft und über das Formular „Kontoauszug Sonderzuwendung“ gem. DA-Zahlungsverkehr innerhalb von 3 Wochen abgerechnet werden. Diese Unterlage wird im Haushaltsbuch in Höhe des Gesamtbetrages ausgetragen. Die Einkaufsbelege werden der Abrechnung beigelegt.

Sollten die beantragten Mittel für den Einkauf der benötigten Ersteinkleidung nicht ausgegeben worden sein, so werden diese als Gruppenmittel im Haushaltsbuch vereinnahmt. Alle weiteren Bekleidungsstücke sind aus den Gruppenmitteln zu finanzieren.

4.3.4 Außer für die Kinderschutzschutzhäuser gilt, dass die Ausgaben gem. 4.3.1 bis 4.3.3 dokumentiert und in einer Liste zusammengestellt werden und die Liste am Jahresende über LEB 7 an die Zentrale zur Budgeterhöhung gegeben wird.

4.4 Einsatz von Dolmetschern

Der LEB hat mit gewerblichen Anbietern über eine Ausschreibung vertragliche Vereinbarungen über den Abruf von Dolmetscherleistungen abgeschlossen. Dolmetscherleistungen sind bei diesen Firmen abzurufen. Näheres ist in der Dienstanweisung „Dolmetscherleistungen“ geregelt (siehe Organisationshandbuch, E – Wirtschaftsführung).

5 Budget-Pauschalen für die Erstausrüstung von Einrichtungen des LEB

Bei der Erstausrüstung von Einrichtungen des LEB wird jeweils ein Budget gebildet bzw. ein vorhandenes Budget um die für die Beschaffung von Inventar und sonstigen Ausstattungsgegenständen erforderliche Finanzierungsmasse erhöht. Basis für die Bemessung dieses Budgets sind die nachfolgend angegebenen Werte.

Soweit es aufgrund von Besonderheiten des Konzeptes oder der Räumlichkeiten ggf. höhere Bedarfe gibt, sind diese zu begründen und von GF genehmigen zu lassen. Größere Gemeinschaftsräume werden nach Entscheidung GF mit 2 Pauschalen berücksichtigt.

Büroinventar

Büroarbeitsplatz in Einrichtungen / amb. Büros mit EDV

1.500 €

einschl. EDV

Büroarbeitsplatz in Einrichtungen / amb. Büros

1.000 €

wenn EDV durch LEB13

Besprechungsraum

1.500 €

Stationäre Einrichtungen §§ 19 und 34, pro Platz

Einbettpersonalzimmer (Nachtbereitschaftsraum ohne Büro)

2.500 €

Einbettbewohnerzimmer

3.000 €

Mehrbettplätze

2.800 €

Werte schließen Ausstattung der Funktionsräume ein

Kleinkinderbettplätze	2.500 €	
Gemeinschaftsräume (je Raum)	1.600 €	
§ 35 außerhalb der eigenen Familie, pro Platz		
Persönliche bewegliche Ausstattung gem. Entgelt je Platz	1.400 €	
Gemeinschaftsräume (je Raum)	1.600 €	
Tagesgruppen pro Platz	2.200 €	
amb. Betreutes Wohnen		
Einbettbewohnerzimmer	2.200 €	einschl. Funktionsräume
Gemeinschaftsräume (je Raum)	1.300 €	

Anmerkung: Funktionsräume sind Bad, Waschräume, Küche und Keller u.ä.. Gemeinschaftsräume sind Wohn-, Fernseh-, Freizeiträume.

6 Meldungen zur Künstlersozialkasse

Jedes Unternehmen, das regelmäßig künstlerische Leistungen in Auftrag gibt und verwertet, muss in der Regel auf die gezahlten Entgelte eine Abgabe in Höhe von 5,1 % an die Künstlersozialkasse (KSK) leisten. Eine Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse ist immer dann gegeben, wenn eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit vorliegt. Wichtig dabei ist auch der Aspekt der Außenwirkung, soll heißen: Produkte werden gestaltet oder es wird Werbung für das Unternehmen betrieben.

Für den LEB (bzw. die BASFI) besteht aber nur dann die Verpflichtung zur Abgabe, wenn der Vertrag direkt mit dem Künstler/Publizisten abgeschlossen wurde. Sonst muss seine (ihre) Agentur die Abgabe entrichten! Konkrete Beispiele:

- Moderatoren
- Unterhaltungskünstler (Sänger, Clown, Zauberer, Band, Orchester, ...)
- Grafiker, Web-Designer, Fotografen, Texter, ...
- Musiklehrer.

Reine Dolmetschertätigkeiten ohne eigene, kreative Leistung des Übersetzers, fallen nicht darunter. Dieses gilt auch für Gebärdendolmetscher. Jeweils zum Beginn des Folgejahres, sind LEB 01 folgende Informationen zur Kenntnis zu geben, die dann von dort weiterleitet werden:

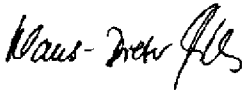
- Jahr der Inanspruchnahme der Dienstleistung
- Datum der Zahlung
- Empfänger (genauer Name, Adresse)
- Künstlerische Leistung
- Betrag exklusive MWSt
- Gesamtbetrag EUR inkl. MWSt.

7 Finanzielle Leistungen für Bundesfreiwillige

Bundesfreiwillige erhalten monatlich folgende finanzielle Leistungen, die im Einzelfall von LEB 8-E ermittelt werden:

- Taschengeld: in unterschiedlicher Höhe für über bzw. unter 27jährige Bundesfreiwillige. Bei Teilzeitdienst wird das Taschengeld in Abstimmung mit der Einsatzstelle, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, von der die Bundesfreiwilligen an den LEB entliehen werden, entsprechend der wöchentlichen Einsatzzeit gekürzt.
- Verpflegungsgeld für drei Mahlzeiten am Tag entsprechend dem Sachbezugswert in der Sozialversicherung
- Zuschuss für die Unterkunft: Bis zu 200,00 Euro, sofern sie nicht mehr bei ihren Eltern leben.

Kosten für die Fahrt zwischen Wohnort und Einsatzort werden nicht erstattet.



Müller

(Geschäftsführer)

Verteiler: LEB 3 - 9, LEB 1, LEB 11-14, LEB 2, LEB 01, PR und VdS

Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII gewährte Barbeträge zur freien Verfügung – Taschengelder –

Die Festsetzung gilt ab dem 01.01.2016

1. Barbetrag (Taschengeld)

Alter*	Monatlicher Auszahlbetrag in Euro**
Ab Beginn des 5. Lebensjahres	8,65
Ab Beginn des 7. Lebensjahres	11,65
Ab Beginn des 9. Lebensjahres	14,55
Ab Beginn des 11. Lebensjahres	20,55
Ab Beginn des 13. Lebensjahres	32,35
Ab Beginn des 15. Lebensjahres	47,15
Ab Beginn des 17. Lebensjahres	61,95
Ab Volljährigkeit	76,75

*Der Wechsel in die nächste Altersstufe erfolgt zum Ersten des Monats, in dem der Geburtstag liegt.

** Die jährlich wiederkehrende Auszahlung von Taschengeld als Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 33 Euro im Monat Dezember, wird künftig dem laufenden Barbetrag der entsprechenden Altersgruppe mit je 2,75 Euro zugerechnet und mtl. ausbezahlt.

Sofern eine tageweise Auszahlung des Barbetrages erfolgt, wird der Auszahlungsbetrag durch JUS-IT generiert und folgendermaßen berechnet: (Monatsbetrag/ 30 Tage)*Anzahl der Tage; mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

2. Erhöhter Barbetrag

Betreuten wird für die Dauer der jeweiligen Maßnahme der erhöhte Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach Ziffer 2 gewährt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben

- und mindestens die 10. Klasse besuchen
oder
- die Stadtteilschule (gem. § 15 Schulgesetz) oder die Sonderschule nach 9 Schuljahren weiter besuchen um den Schulabschluss zu erwerben
oder
- nach dem Abschluss an der Stadtteilschule eine weiterführende, berufsbildende Schule besuchen
oder
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme, einem Arbeitsprojekt oder an einer Maßnahme zur Nachholung des Abschlusses der Stadtteil-Schule teilnehmen.

	Auszahlungsbetrag in Euro
für Jugendliche	76,75
für Volljährige	92,45

Werden im Rahmen stationärer Jugendhilfe Betreute, aus Ausbildungsvergütung – oder Arbeitseinkommen zu einem Kostenbeitrag nach § 92 (1) i.V.m. § 94 (6) SGB VIII herangezogen oder wird das für die aktive Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme durch andere Leistungsträger gewährte Ausbildungsgeld nach § 93 (1) SGB VIII als sog. zweckgleiche Leistung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes in voller Höhe vom Träger der Jugendhilfe vereinnahmt, wird ein erhöhter Barbetrag in Höhe von

	Auszahlungsbetrag in Euro
für Jugendliche und Volljährige	107,75

gewährt.

Die Gewährung dieses erhöhten Barbetrags kommt nicht in Betracht, wenn bereits nach Maßgabe des § 94 (6) Satz 2 SGB VIII von der Erhebung eines Kostenbeitrags ganz oder zum Teil abgesehen wird.

Sofern eine tageweise Auszahlung des Barbetrages erfolgt, wird der Auszahlungsbetrag durch JUS-IT generiert und folgendermaßen berechnet: (Monatsbetrag/ 30 Tage)* Anzahl der Tage; mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Hinweis:

Bei Unterbringung im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers gelten gemäß § 39 Abs.2 u.5 SGB VIII die Richtlinien am Ort der Unterbringung.

Quelle: <http://www.hamburg.de/contentblob/117534/data/fa-unterhalt-anlage-06-11.pdf>